

Aktenzeichen:

4 RJ 114/54

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet

am 6. September 1956

In Sachen

.....

Beklagten und Revisionsklägerin,

gegen

.....

Kläger und Revisionsbeklagten,

hat der 4. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 6. September 1956

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts in München vom
28. Juni 1954 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger dessen außergericht-
liche Kosten zu erstatten.

V o n R e c h t s w e g e n .

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

T a t b e s t a n d

- I. Der 1881 geborene Kläger hatte von 1899 bis 1936 mit Unterbrechungen Beiträge zur Invalidenversicherung gezahlt; seinen im Juli 1950 gestellten Antrag auf Gewährung der Invalidenrente, der ausdrücklich sowohl mit dem Erreichen des 65. Lebensjahres wie mit dem Vorliegen von Invalidität infolge eines im April 1949 erlittenen Unfalls mit nachfolgender Pensionierung als Amtmann im Jahre 1949 begründet wurde, lehnte die Beklagte, weil die Anwartschaft des nach ihrer Auffassung erst seit Juni 1950 invaliden Klägers erloschen sei und auch über die Halbdeckungsvorschriften nicht mehr als erhalten gelte.

Das Oberversicherungsamt Landshut verurteilte demgegenüber auf die Berufung des Klägers die Beklagte zur Rentengewährung vom 1. August 1950 an. Es sah die Anwartschaft unter Anwendung des § 4 Abs. 2 Sozialversicherungsanpassungsgesetz (SVAG) und Berücksichtigung des Umstandes, daß der Kläger nach seinem 65. Lebensjahr Beiträge nicht mehr zu zahlen hatte, als erhalten an.

- II. Die von der Beklagten hiergegen beim Bayerischen Landesversicherungsamt eingelegte Revision ging mit Inkrafttreten des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) als Berufung auf das Bayerische Landessozialgericht (LSG.) in München über. Im Termin zur mündlichen Verhandlung wurde der persönlich geladene Kläger durch den Stadtamtmann a.D. Gaxx vertreten, dem durch den Präsidenten des Landgerichts Aschaffenburg das mündliche Verhandeln vor Gericht nach § 117 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung (ZPO) gestattet war.

In seiner Entscheidung vertrat das LSG. zunächst die Auffassung, daß die Zulassung Gaxx durch den Landgerichtspräsidenten jenen auch berechtige, vor dem LSG. in der mündlichen Verhandlung aufzutreten.

In der Sache selbst geht das angefochtene Urteil davon aus, daß der Versicherungsfall des Alters bei dem Kläger bereits



- 3 -

im August 1946 eingetreten sei; zu diesem Zeitpunkt sei über Art. 19 der Verordnung (VO) vom 17. März 1945 die Anwartschaft des Klägers noch erhalten gewesen, so daß dem Kläger schon aus diesem Grunde ein Anspruch auf Rentengewährung zustehe, ohne daß es noch auf eine Prüfung der vom Oberversicherungsamt untersuchten rechtlichen Probleme ankomme.

III. Gegen das Urteil hat die Beklagte frist- und formgerecht die zugelassene Revision eingelegt. Sie bestreitet die Gültigkeit der VO vom 17. März 1945 in Bayern. Diese VO sei dort weder ordnungsmäßig verkündet noch in Kraft getreten. Die Beklagte hält ferner die Auslegung des § 73 Abs. 3 SGG für unzutreffend; die Zulassung des Vertreters des Klägers habe durch den Landgerichtspräsidenten in Aschaffenburg rechtswirksam nicht erfolgen können. Die Beklagte beantragt,

das angefochtene Urteil und das Urteil des Oberversicherungsamts Landshut vom 3. April 1952 aufzuheben.

Der Kläger, vertreten durch den von ihm bevollmächtigten Stadtamtmann a.D. G&xx als Generalbevollmächtigten des Bayerischen Pensionistenbundes e.V. in Nürnberg beantragt demgegenüber,

die Revision als unbegründet zurückzuweisen und die Beklagte zur Erstattung der Kosten zu verurteilen.

Er hält die VO vom 17. März 1945 in Bayern für gültig und demgemäß das angefochtene Urteil für zutreffend; hilfsweise beruft er sich auf die Gründe des Urteils des Oberversicherungsamts Landshut.

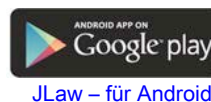
Entscheidungsgründe

Die Revision ist frist- und formgerecht eingelegt worden; sie ist vom LSG. zugelassen und daher statthaft.

Der erkennende Senat hatte keine Bedenken, auf Grund der eingereichten Satzung den Bayerischen Pensionistenbund e.V.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



in Nürnberg als eine selbständige Vereinigung von Arbeitnehmern mit sozial- und berufspolitischer Zielsetzung im Sinne des § 166 Abs. 2 SGG anzusehen. Der Kläger ist daher durch den Stadtamtmann a.D. Gxx, der von dem genannten Bund durch Generalvollmacht zur Prozeßführung befugt ist, ordnungsmäßig als Prozeßbevollmächtigter vertreten.

Die Revision konnte keinen Erfolg haben.

- I. Die Beklagte rügt zunächst als wesentlichen Mangel des Verfahrens die Zulassung des Stadtamtmanns a.D. Gxx zur mündlichen Verhandlung vor dem LSG. Im Gegensatz zu dem Verfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG.) handelte es sich in der Vorinstanz um eine dem Stadtamtmann a.D. Gxx persönlich als Rechtsbeistand von dem Kläger erteilte Vollmacht.

Es braucht nicht geprüft zu werden, ob das Bayerische LSG. in München die durch den Präsidenten des Landgerichts Aschaffenburg ausgesprochene Zulassung Gxxx als ausreichende Grundlage zur Zulassung in der mündlichen Verhandlung nach § 73 Abs. 6 SGG in Verbindung mit § 157 Abs. 1 ZPO ansehen durfte; selbst wenn unterstellt wird, daß das LSG. Gxxx nach den genannten Vorschriften hätte ausschließen müssen, so würde daraus höchstens eine nicht ordnungsmäßige Vertretung des Klägers im Verhandlungstermin und allenfalls eine Beschränkung seines rechtlichen Gehörs abzuleiten sein. Es ist nicht ersichtlich, wieso im vorliegenden Fall, in dem der Kläger ohnehin obgesiegt hat, die Entscheidung des LSG. auf dem gerügten Verstoß beruhen könnte.

Der Verfahrensrüge der Beklagten mußte daher der Erfolg versagt bleiben.

- II. In der Sache selbst greift die Beklagte die Auffassung des Vordergerichts an, die VO vom 17. März 1945 sei auf den vorliegenden Fall anwendbar. Sie hält Art. 19 dieser Vorschrift jedenfalls in Bayern für ungültig.

Das angefochtene Urteil mußte die Gültigkeit der genannten Vorschrift prüfen, weil es davon ausgeht, daß der hier in Frage kommende Versicherungsfall (Erreichung des 65. Lebensjahres) während der Zeit eingetreten ist, auf die jene VO



- ihre Gültigkeit unterstellt - anzuwenden ist.

Auf eine Entscheidung dieser Frage (vgl. dazu BSG.-Urteil vom 11.7.1956 - 3 RJ 128/54 --) kommt es jedoch hier nicht an, da bereits der Ausgangspunkt des angefochtenen Urteils einen Rechtsverstoß erkennen läßt.

Wie der erkennende Senat in seiner Entscheidung vom 29. März 1956 - 4 RJ 45/54 - ausführlich dargelegt hat, tritt der Versicherungsfall des Alters nicht vor der Stellung des Antrags auf Gewährung der Invalidenrente ein; entgegen der Auffassung des LSG. war daher im vorliegenden Fall der Versicherungsfall nicht schon im August 1946, sondern erst mit der Antragstellung im Juli 1950 eingetreten. Zu dieser Zeit waren jedoch für die Anwartschaftserhaltung an die Stelle der Vorschriften der VO vom 17. März 1945 - auch wenn sie gültig ist - bereits die Vorschriften des SVAG getreten.

Da der Kläger innerhalb der Zeit vom 1. Januar 1924 bis zum 31. März 1948 mindestens einen Beitrag gezahlt hatte, war daher nach § 4 Abs. 2 SVAG seine Anwartschaft bis zum Ende des Jahres 1948 erhalten.

Spätestens seit der Vollendung des 65. Lebensjahres im Jahre 1946 brauchte der Kläger jedoch keine Beiträge zur Erfüllung der Anwartschaft mehr zu entrichten (§ 1264 Abs. 3 RVO). Die nach § 4 Abs. 2 SVAG erhaltene Anwartschaft konnte daher wegen Nichtentrichtung von Beiträgen nicht mehr verloren gehen.

Der Anspruch des Klägers auf Invalidenrente besteht somit zu Recht; im Ergebnis, wenn auch nicht in der Begründung, ist das angefochtene Urteil somit zutreffend. Die Revision war daher unbegründet und mußte zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS